Kundmachungen.

Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht in Wien als Preßgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt des Druckschriften: „Der Mensch und sein Geschlecht in geistiger und physischer Bedeutung mit Anhang. Memoiren der Prostitution. Populärwissenschaftlich und socialgeschichtlich dargestellt von Dr. Felix Arno. Dresden, Druck und Verlag von H. G. Münchmaier“, – dann „Das Buch der Liebe. Wissenschaftliche Darstellung der Liebe nach ihrem Wesen, ihrer Bestimmung, ihrer Geschichte und ihren geschlechtlichen Folgen u. s. w. (von einem nicht genannten Verfasser). Dresden. Verlag von [H. G.] Münchmaier“, das Vergehen nach § 516 St. G. begründe, und es wird nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

Wien, am 9. Mai 1875

Weittenhiller m. p. Thallinger m. p.

Aus: Troppauer Zeitung / Amtsblatt, Troppau. Nr. 111, 15.05.1877, S. 3+4.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2019